

**Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr
in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2019**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel - Ohr“. Er hat seinen Sitz in Hameln, Ortschaft Klein Berkel, Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe des Landesrechts Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Der Verband arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Das Verbandsgebiet bilden die Ortschaften Klein Berkel der Stadt Hameln und Ohr der Gemeinde Emmerthal; es entspricht den Gemarkungen Klein Berkel (südlich der Bundesstraße 1) und Ohr.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel - Ohr“.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebietes Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und – soweit erforderlich – das Grundwasser zu bewirtschaften. Ihm obliegt weiter – gegen Kostenerstattung durch die Stadt Hameln und die Gemeinde Emmerthal, im Einvernehmen mit diesen und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Vorhaltung der Feuerlöschwassereinrichtungen im Verbandsgebiet.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Hameln für die Ortschaft Klein Berkel und die Gemeinde Emmerthal für die Ortschaft Ohr.

...

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband - soweit nicht von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt - die benötigten Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen (z.B. Leitungen, Hochbehälter, Brunnen, Pumpwerk) zu erstellen, vorzuhalten, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf des Wasserwirtschaftsamtes Hannover vom 02.11.1959 nach Maßgabe der seither erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Die Pläne und die diese ergänzenden Erläuterungsberichte, Karten und Zeichnungen werden in jeweils einer Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband lädt die Schauberechtigten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (3) Wird eine Aufsichtsschau angeordnet, erübrigt sich die Verbandsschau bzw. sind die Schauen zusammen durchzuführen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Verlauf und das Ergebnis der Schau werden in einer Niederschrift festgehalten; den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Organe

Organe des Verbands sind

1. die Versammlung,
2. der Vorstand.

...

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3.) Beschlussfassung über eine Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- 4.) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
- 5.) Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
- 6.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- 7.) Entlastung des Vorstandes,
- 8.) Einstellung von Dienstkräften und Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- 9.) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern für die Verbandsversammlung und den Vorstand,
- 10.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 dieser Satzung.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sieben Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Es entsenden die Stadt Hameln fünf Vertreter und die Gemeinde Emmertal zwei Vertreter.
- (3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von dem Stadt- bzw. Gemeinderat für dessen Wahlzeit gewählt. Sie sind namentlich zu benennen und sollen ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Klein Berkel bzw Ohr haben.
- (4) Die Vertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis die neu gewählten Räte die Vertreter neu bestellt haben.
- (5) Die Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Mit derselben Frist unterrichtet der Vorstand den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Eine Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Vertreter der Mitglieder anwesend ist und alle Vertreter ordnungsgemäß geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden soll.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

...

- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll das Verbandsgebiet widerspiegeln. Angestrebt ist deshalb, dass die Stadt Hameln den Verbandsvorsteher sowie ein weiteres Vorstandsmitglied und die Gemeinde Emmerthal ein Vorstandsmitglied stellen. Das Vorstandsmitglied der Gemeinde Emmerthal ist gleichzeitig stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Legislaturperiode des Rates der Gemeinde gewählt, aus der er stammt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte weiter bis der neue Vorstand gebildet ist.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über die Gegenstände, die nicht gem. § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Verbandsversammlung um.

§ 16

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zumindest einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
- (4) Eine Vorstandssitzung ist stets dann einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt.

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstands

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und (in dieser ohne Stimmrecht) in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbands

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über seine Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, wenn und soweit kein weiteres Formerfordernis besteht.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst – über das Sitzungsgeld und die Sitzungsreisekosten eines Vorstandsmitglieds hinaus – den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Der Vermögensplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

- (2) Der Wirtschaftsplan enthält im Vermögensplan alle im Wirtschaftsjahr voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben. Daneben enthält er im Erfolgsplan alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält zudem einen Nachweis über den Stand der Rücklagen und Schulden, eine Übersicht über die Investitionen sowie eine Finanzplanung.
- (4) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
- (5) Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstandsvorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan mit den Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt ggf. die gemäß § 33 dieser Satzung notwendigen Zustimmungen der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Investitionskredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist durch Beschluss der Versammlung festzulegen.
- (2) Liquiditätskredite dürfen nur zur vorübergehenden Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgenommen werden. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist durch Beschluss der Versammlung festzulegen.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gilt bis zur Genehmigung des nächsten Wirtschaftsplans.

§ 23

Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.
- (2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben müssen der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Form des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 HGB, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht.
- (3) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss einen sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes geben.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des folgenden Jahres der Prüfstelle zu.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vor. Der Jahresabschluss mit Prüfbericht und der Entlastungsbeschluss sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (2) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 28

Entgelte / Beiträge

Die Anschlussnehmer haben dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Für die Versorgungsverträge gelten die §§ 2 – 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Wasserlieferungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr - Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV –. Der Verband hebt Beiträge in Form einer Umlage von den Mitgliedern nur in den Fällen, wo die Aufwendungen nicht durch Entgelte nach Satz 1 gedeckt werden.

§ 29

Maßstab der Entgelte

- (1) Die Entgelte verteilen sich auf die Anschlussnehmer, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und dem Anschlussnehmer / den Tarifkunden getroffen werden.
- (3) Die Wasserlieferungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr - Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV –, die Preisregelungen des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel -Ohr und deren Änderungen sind gemäß § 31 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 30

Erhebung der Entgelte

- (1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage der gültigen Preisregelungen.
- (2) Die Erhebung der Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Anschlussnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf seiner Internetpräsentation www.wasserbeschaffungsverband-kleinberkelohr.de und als Hinweisbekanntmachung in der Deister- und Weserzeitung.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Hameln.

§ 33

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem vorgeannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbands vom 31.03.1982 mit der Ergänzung vom 06.09.1985 außer Kraft.

Hameln – Klein Berkel, den 25.07.2007

Menne Tammen

Der Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr wird gem. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 genehmigt.

Hameln, den 26.07.2007

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Jens Sannek